

Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher

Titel:	Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher.
Fundstelle:	Deutsches Reichsgesetzblatt Band 1881, Nr. 16, Seite 178 - 184
Fassung vom:	29. Juni 1881
Bekanntmachung:	6. Juli 1881
Inkrafttreten:	15. Juli 1881
Quelle:	Scan auf Commons

(Nr. 1435.) Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher. Vom 29. Juni 1881.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

An Stelle der nachstehend bezeichneten Vorschriften des [Gerichtskostengesetzes](#) treten die folgenden Bestimmungen:

1. an Stelle des [§. 22](#):

Die Beweisgebühr (§. 18 Nr. 2) wird nur zur Hälfte erhoben, wenn die angeordnete Beweisaufnahme weder ganz noch theilweise stattgefunden hat.
Dasselbe findet statt, soweit bezüglich des durch die Beweisanordnung betroffenen Gegenstandes ein zur Beilegung des Rechtsstreits abgeschlossener Vergleich aufgenommen oder auf Grund eines Anerkenntnisses oder Verzichts eine Entscheidung erlassen wird.

2. an Stelle des [§. 23](#):

Nur drei Zehnthteile der Entscheidungsgebühr werden erhoben für die auf Grund eines Anerkenntnisses oder Verzichts erlassene Entscheidung.

Die Entscheidungsgebühr wird zu drei Zehnthteilen auch für die Aufnahme eines zur Beilegung des Rechtsstreits abgeschlossenen Vergleichs erhoben.

3. an Stelle des [§. 34](#):

Drei Zehnthteile der Gebühr (§. 8) werden erhoben für die Entscheidung, einschließlich des Verfahrens, über Anträge:

1. auf Entmündigung oder Wiederaufhebung einer Entmündigung, soweit die Amtsgerichte zuständig sind ([Civilprozeßordnung §§. 593 bis 603, 616 bis 619, 621 bis 623, 625](#));
2. auf Anordnung der von Schiedsrichtern für erforderlich erachteten richterlichen Handlungen ([Civilprozeßordnung §. 862](#)).

4. an Stelle des [§. 35](#):

Zwei Zehnthteile der Gebühr (§. 8) werden erhoben für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, über Anträge:

1. auf vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung einer Zwangsvollstreckung ([Civilprozeßordnung §§. 647, 657, 688, 690 Abs. 3, §§. 696, 710 Abs. 4](#));
2. auf gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung ([Civilprozeßordnung §§. 684, 700, 723, 724, 726, 729, 730 Abs. 1, §§. 736, 738, 743, 745 bis 747, 754, 755, 771 Abs. 4, §§. 772, 781 Abs. 2, §§. 782, 810 Abs. 3](#));
3. auf Anordnung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung ([Civilprozeßordnung §§. 801, 802, 813, 815 bis 822](#)), soweit nicht nachträglich eine Gebühr des [§. 26 Nr. 9](#) zur Erhebung kommt;

sowie

4. über Anträge, Einwendungen oder Erinnerungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder das bei derselben vom Gerichtsvollzieher zu beobachtende Verfahren oder die von ihm in Ansatz gebrachten Kosten oder die Weigerung desselben betreffen, einen Vollstreckungsauftrag zu übernehmen oder eine Vollstreckungshandlung dem Auftrage gemäß auszuführen ([Civilprozeßordnung §. 685](#)).

5. an Stelle des [§. 36](#):

Für die Entscheidung, einschließlich des Verfahrens, über Anträge auf Sicherung des Beweises ([Civilprozeßordnung §§. 447 bis 455](#)) werden drei Zehnthelle der Gebühr (§. 8) und wenn eine Beweisaufnahme stattfindet, fünf Zehnthelle der Gebühr erhoben.

6. an Stelle des [§. 37](#):

Im Mahnverfahren werden erhoben:

1. zwei Zehnthelle der Gebühr (§. 8) für die Entscheidung über das Gesuch um Erlassung des Zahlungsbefehls ([Civilprozeßordnung §§. 631, 632](#));
2. ein Zehnthel der Gebühr (§. 8) für die Entscheidung über das Gesuch um Erlassung des Vollstreckungsbefehls ([Civilprozeßordnung §. 639](#)).

Wird ein Gesuch um Erlassung des Zahlungsbefehls zurückgewiesen, weil der Zahlungsbefehl in Ansehung eines Theils des Anspruchs nicht erlassen werden kann ([Civilprozeßordnung §. 631 Abs. 2](#)), so ist die Gebühr nur nach dem Werthe dieses Theils zu berechnen.

Soweit die Kosten des Mahnverfahrens als Theil der Kosten eines entstehenden Rechtsstreits anzusehen sind ([Civilprozeßordnung §. 638](#)), wird die im Fall der Nr. 1 erhobene Gebühr auf die Gebühr des entstehenden Rechtsstreits angerechnet.

7. an Stelle des [§. 38](#):

Ein Zehnthel der Gebühr (§. 8) wird erhoben für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, über Anträge:

1. auf Festsetzung der vom Gegner zu erstattenden Prozeßkosten ([Civilprozeßordnung §. 99](#));
2. auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel in den Fällen, in welchen dieselbe auf Anordnung des Vorsitzenden zu erfolgen hat, oder auf Zurücknahme der Vollstreckungsklausel, sofern diese Anträge nicht im Wege der Klage gestellt werden ([Civilprozeßordnung §§. 664 bis 666, 668, 703, 704 Abs. 1, §. 705 Abs. 3, §. 809](#)), oder auf Ertheilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung ([Civilprozeßordnung §. 669](#)).

8. an Stelle des [§. 39 Absatz 2](#):

Betreffen mehrere gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung (§. 35 Nr. 2) wegen desselben Anspruchs denselben Gegenstand, so kommt die Gebühr nur einmal zur Erhebung.

9. an Stelle des [§. 40](#):

Für das durch den Gerichtsschreiber an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung einer Zustellung ([Civilprozeßordnung §. 179](#)) ist die einem Gerichtsvollzieher für den gleichen Akt zustehende Gebühr als Gerichtsgebühr zu erheben, sofern nicht die Zustellung von Amtswegen bewirkt wird.

10. an Stelle des [§. 41](#):

Für einen in Gemäßheit des [§. 471 der Civilprozeßordnung](#) stattgehabten Sühnetermin, einschließlich des in demselben etwa aufgenommenen Vergleichs, werden drei Zehnthelle der Gebühr (§. 8) erhoben.

Die Gebühr wird, wenn der Gegner desjenigen, welcher zum Sühnetermin geladen hat, nicht erschienen oder der Sühneversuch erfolglos geblieben ist, auf die Gebühren eines entstehenden Rechtsstreits angerechnet.

11. an Stelle des [§. 44](#):

Im Aufgebotsverfahren ([Civilprozeßordnung §§. 823 bis 833, 836 bis 850](#)) wird ein Zehnthel der Gebühr (§. 8) erhoben:

1. für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrags;
2. für die Verhandlung im Aufgebotstermine;
3. für die Endentscheidung.

12. an Stelle des ersten Absatzes des [§. 46](#):

Wird eine Klage, ein Antrag, ein Einspruch oder ein Rechtsmittel zurückgenommen, bevor ein gebührenpflichtiger Akt stattgefunden hat, so wird ein Zehnthel der Gebühr erhoben, welche für die beantragte Entscheidung oder im Fall des §. 43 für die beantragte Verhandlung zu erheben sein würde.

13. an Stelle des [§. 47 Nr. 14](#):

14. über die in §. 35 Nr. 4 bezeichneten Anträge, Einwendungen oder Erinnerungen, soweit dieselben für begründet befunden werden und die Kosten des Verfahrens nicht dem Gegner, sondern dem Gerichtsvollzieher zur Last fallen;
15. über Anträge auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel ([Civilprozeßordnung §§. 662, 663, 703, 705 Abs. 1](#)), sofern nicht Gebühren nach den Vorschriften des §. 26 Nr. 8 oder des §. 38 zu erheben sind;
16. über Gesuche um Ertheilung des Zeugnisses der Rechtskraft oder um Ertheilung des Zeugnisses, daß innerhalb der Nothfrist ein Schriftsatz zum Zwecke der Terminsbestimmung nicht eingereicht sei ([Civilprozeßordnung §. 646](#)).

14. an Stelle des [§. 53](#):

Für den Beschluß, durch welchen der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens abgewiesen wird, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, werden drei Zehnthelle der Gebühr (§. 8) erhoben.

Wird das Verfahren durch Versagung der Zulassung des Antrags ([Konkursordnung §. 97 Abs. 1](#), [§. 194 Abs. 2](#), [§. 195 Abs. 2](#), [§. 199 Abs. 2](#), [§. 205 Abs. 2](#)) oder durch Zurücknahme des zugelassenen Antrags erledigt, so wird nur ein Zehnthel der Gebühr (§. 8) erhoben. Die Vorschrift des §. 52 findet Anwendung; sofern jedoch der Antrag von einem Gläubiger gestellt wird und die Forderung desselben nicht höher ist, als der Betrag der Aktivmasse, wird die Gebühr nach dem Betrage dieser Forderung erhoben.

15. an Stelle des [§. 70](#):

Für das Verfahren auf erhobene Privatklage werden in erster Instanz erhoben:

1 wenn nach Beginn der Hauptverhandlung Einstellung · des Verfahrens erfolgt	5 Mark;
2 wenn außer dem Falle der Nr. 1 die Instanz ohne · Beweisaufnahme durch Urtheil beendet wird	15 Mark;
3 wenn außer dem Falle der Nr. 1 die Instanz nach · stattgehabter Beweisaufnahme durch Urtheil beendet · wird	20 Mark.

Dieselben Sätze sind für die Berufungsinstanz sowie für die Revisionsinstanz zu erheben. Für die Widerklage wird ein besonderer Satz nicht erhoben.

Die von der Verwaltungsbehörde erhobene Klage ([Strafprozeßordnung §. 464](#)) ist nicht als Privatklage im Sinne dieses Gesetzes zu erachten.

16. an Stelle des [§. 78](#):

Nach Maßgabe der Vorschriften des zweiten Abschnitts werden besonders erhoben:

1. die Gebühren für Akte, welche die Verpflichtung eines Vertheidigers zur Tragung der durch Verschulden desselben veranlaßten Kosten ([Strafprozeßordnung §. 145](#)) betreffen;
2. die Gebühren für Entscheidungen, welche betreffen:

- a) Anträge auf Festsetzung der zu erstattenden Kosten ([Strafprozeßordnung §. 496 Abs. 2](#));
- b) die Vollstreckung einer über eine Vermögensstrafe, eine Buße oder über Erstattung von Kosten ergangenen Entscheidung ([Strafprozeßordnung §§. 495, 496](#));
- c) die Beschwerde gegen eine Entscheidung, durch welche der Verfall einer zur Abwendung einer Untersuchungshaft oder zur Erlangung eines Strafaufschubs bestellten Sicherheit ausgesprochen wird ([Strafprozeßordnung §§. 122, 488](#)).

17. an Stelle des [§. 101](#):

Beträgt die Gebühr für die Aufnahme eines Vergleichs oder die auf Grund eines Anerkenntnisses oder Verzichts erlassene Entscheidung (§§. 23, 41) weniger als die Gebühr oder Abgabe, welche nach den Landesgesetzen für einen außerhalb des Rechtsstreits abgeschlossenen Vergleich zur Staatskasse zu erheben sein würde, so ist der Mehrbetrag der letzteren neben der Entscheidungsgebühr zu erheben.

Artikel 2.

Hinter den [§. 80 des Gerichtskostengesetzes](#) werden die folgenden neuen §§. 80a und 80b eingestellt:

§. 80a.

Schreibgebühren werden nicht erhoben:

1. für die von Amtswegen anzufertigenden Ausfertigungen und Abschriften in den Fällen der §§. 4, 6, 16, 45, 47, 57, sofern in denselben keine Gebühren zu erheben sind;
2. für die Benachrichtigung von dem gegen einen Zahlungsbefehl erhobenen Widersprüche ([Civilprozeßordnung §. 634](#));
3. für den Vollstreckungsbefehl ([Civilprozeßordnung §. 639](#));
4. für die Vollstreckungsklausel ([Civilprozeßordnung §. 663](#));
5. für das Zeugniß der Rechtskraft und für das Zeugniß, daß innerhalb der Nothfrist ein Schriftsatz zur Terminsbestimmung nicht eingereicht sei ([Civilprozeßordnung §. 646](#)).

§. 80b.

Für die von Amtswegen bewirkten Zustellungen werden baare Auslagen nicht erhoben. Die Erhebung der Schreibgebühr für die Ausfertigungen und Abschriften des zuzustellenden Schriftstücks wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Artikel 3.

An Stelle der nachstehend bezeichneten Vorschriften der [Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher](#) treten die folgenden Bestimmungen:

1. an Stelle des [§. 2](#):

Die Gebühr für jede Zustellung beträgt	80 Pfennig,
in den amtsgerichtlichen und den schöffengerichtlichen Sachen, soweit diese Sachen nicht durch Einlegung eines Rechtsmittels an ein höheres Gericht gebracht sind	50 Pfennig,

für die Zustellung durch Aufgabe zur Post ([Civilprozeßordnung §. 161](#)), für das an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung einer Zustellung ([Civilprozeßordnung §. 177](#)), sowie für die im Auftrag eines Anwalts an den Gegenanwalt bewirkte Zustellung die Hälfte jener Sätze.

Die Zustellung an den Zustellungsbevollmächtigten mehrerer Betheiligter ([Civilprozeßordnung §. 172 Abs. 2](#)) gilt als Eine Zustellung.

2. an Stelle des [§. 3](#):

Ist eine Zustellung durch den Gerichtsvollzieher bewirkt, obgleich sie mit geringeren Kosten durch die Post hätte erfolgen können, so erhält derselbe die Mehrkosten nur, wenn er zur Vornahme der Zustellung ohne Benutzung der Post ausdrücklich ermächtigt worden ist.

3. an Stelle des ersten Absatzes des [§. 4](#):

Die Gebühr für die Pfändung von beweglichen körperlichen Sachen ([Civilprozeßordnung §§. 712, 713](#)), von Früchten, welche von dem Boden noch nicht getrennt sind ([Civilprozeßordnung §. 714](#)), sowie von Forderungen aus Wechsell oder anderen Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können ([Civilprozeßordnung §. 732](#)), beträgt nach der Höhe der beizutreibenden Forderung:

bei einem Betrage	bis	50 Mark einschließlich	1 Mark,
bei einem Betrage	bis	100 Mark einschließlich	2 Mark,
bei einem Betrage	bis	300 Mark einschließlich	3 Mark,
bei einem Betrage	bis	1.000 Mark einschließlich	4 Mark,
bei einem Betrage	bis	5.000 Mark einschließlich	5 Mark,
bei einem Betrage	über	5.000 Mark einschließlich	6 Mark.

4. an Stelle des [§. 11](#):

Wird der Auftrag zur Zwangsvollstreckung durch Leistung an den Gerichtsvollzieher erledigt, so erhält derselbe

bei Zahlungen die in §. 4 bestimmte, nach dem gezahlten Betrage zu berechnende Gebühr, jedoch wenn eine Pfändung vorausgegangen war, nicht unter 2 Mark,
bei Herausgabe von Sachen die in §. 6 bestimmte Gebühr.

5. an Stelle des [§. 15](#):

Den zu einer Vollstreckungshandlung in Gemäßheit der Vorschrift des [§. 679 der Civilprozeßordnung](#) zugezogenen Zeugen kann eine Entschädigung bis zum Betrage von je 1 Mark gewährt werden.

6. an Stelle des [zweiten Absatzes des §. 17](#):

Nimmt der Gerichtsvollzieher mehrere Geschäfte auf derselben Reise vor, so erhält er für jedes derselben die volle, nach der Entfernung des Ortes von seinem Amtssitz zu berechnende Entschädigung; dabei gelten jedoch mehrere Geschäfte, welche für denselben Auftraggeber an demselben Orte vorgenommen werden und welche sich auf dieselbe Rechtsangelegenheit beziehen, als Ein Geschäft.

Artikel 4.

Dieses Gesetz tritt am 15. Juli 1881 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.
Gegeben Bad Ems, den 29. Juni 1881.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. *Bismarck*.